



## **Presseinformation**

### **Wissenswertes zur neuen PSA-Verordnung**

*Joachim Geyer, Key Account Manager und Normenexperte bei der Paul H. Kübler Bekleidungswerk GmbH & Co. KG, Plüderhausen*

Die neue PSA-Verordnung (EU) 2016/425 ist am 21. April 2016 in Kraft getreten. Am 21. April 2018 hat sie die Richtlinie 89/686/EWG abgelöst und ist seither in allen EU-Mitgliedsstaaten verbindlich anzuwenden. Mit dem Ziel, den Verbraucherschutz EU-weit zu verbessern und den Wettbewerb fairer zu gestalten, werden neben Herstellern und Importeuren auch die Händler verstärkt mit Kontroll- und Sorgfaltspflichten betraut – und zwar unabhängig davon, ob die PSA an gewerbliche Abnehmer oder Privatpersonen verkauft wird.

### **Umgang mit bereits im Markt befindlicher PSA**

Nach der Richtlinie 89/686/EWG hergestellte PSA, die vor dem 21. April 2019 durch den Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht wurde, darf auch danach noch verkauft und eingesetzt werden. Die nach alter Richtlinie 89/686/EWG ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigungen gelten noch bis 21. April 2023, falls sie nicht vorher Ihre Gültigkeit verlieren.

### **Wesentliche Neuerungen**

Neben den Herstellern sind nun auch Händler und Importeure verpflichtet, die PSA-Verordnung mit gebührender Sorgfalt zu berücksichtigen. Sie müssen sich vergewissern, dass die von ihnen gehandelten Produkte korrekt gekennzeichnet sind und alle geforderten Unterlagen beiliegen. So muss jeder bereitgestellten PSA eine Konformitätserklärung beigelegt sein. Alternativ kann in der Herstellerinformation ein Download-Link zum Abruf der Konformitätserklärung angegeben werden. Die EU-Baumusterprüfbescheinigung ist nun

## **Presseinformation**

maximal fünf Jahre gültig, d. h. die PSA muss spätestens alle fünf Jahre von einer Prüfstelle rezertifiziert werden.

Die PSA-Risikokategorie III wurde um die Gefahren von Ertrinken, Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen, Hochdruckstrahl, Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche und schädlichem Lärm erweitert.

## **Erweiterte Pflichten der Händler**

Der Händler muss überprüfen, ob die PSA CE-gekennzeichnet ist und ob die Herstellerkennzeichnung und Artikelidentifikation am Produkt vorhanden ist. Er muss weiterhin prüfen, ob die Herstellerinformation in der vorgesehenen Landessprache vorliegt. Hat der Händler Grund zu der Annahme, dass die PSA den Konformitätsanforderungen nicht entspricht, darf er sie nicht vertreiben. Gelangt er zu der Auffassung, dass die PSA mit einem Risiko verbunden ist, muss er Hersteller oder Importeur sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber informieren.

Der Händler stellt der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für den Nachweis der Konformität der PSA erforderlich sind. Solange sich die PSA in seiner Verantwortung befindet, stellt der Händler sicher, dass Lagerung- und Transport die Konformität der PSA mit den anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nicht beeinträchtigen. Durch Dokumentation und Aufbewahrung der Begleitdokumente über einen Zeitraum von zehn Jahren muss der Händler die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit jeder PSA sicherstellen.

## Presseinformation

### Risikokategorien von Persönlichen Schutzausrüstungen nach PSA-Verordnung (EU) 2016/425

Jede PSA wird abhängig von der Gefährdung, vor der sie schützen soll, in eine der drei folgenden drei Kategorien eingestuft:

- **Kategorie I** umfasst ausschließlich Schutz gegenüber geringfügigen Risiken, z. B. Gartenhandschuhe
- **Kategorie II** umfasst Risiken, die nicht unter Kategorie I oder Kategorie III aufgeführt sind, z. B. Warnschutzkleidung (Kübler Reflectiq) und Schweißerschutzkleidung
- **Kategorie III** umfasst Schutz gegenüber Risiken, die zum Tod oder irreversiblen Gesundheitsschäden führen können, z. B. Schnitenschutzkleidung (Kübler Forest), Multinormkleidung (Safety X)

### EU-Konformitätsbewertungsmodule

Wie bei der früheren PSA-Richtlinie muss der Hersteller für die PSA abhängig von der Risikokategorie unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren absolvieren. Mit der Anpassung an das NFL (New Legislative Framework) kommen in der PSA-Verordnung die aus den anderen EU-Rechtsvorschriften bekannten Konformitätsbewertungsmodule gemäß dem Beschluss Nr. 768/2008/EG zum Einsatz.

Hersteller für PSA der **Kategorie I** führen eine interne Fertigungskontrolle (Modul A) durch. Mit Hilfe der technischen Dokumentation weist der Hersteller nach, dass die betreffende PSA die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung erfüllt. Der Hersteller stellt die EU-Konformitätserklärung aus und bringt an jeder einzelnen PSA die CE-Kennzeichnung an.

PSA der **Kategorie II** verlangt eine EU-Baumusterprüfung (Modul B) durch eine notifizierte Stelle. Diese Stelle untersucht den technischen Entwurf und/oder die Muster einer Bauart

## Presseinformation

und stellt bei Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen der PSA-Verordnung die EU-Baumusterprüfbescheinigung aus. Der Hersteller muss durch Herstellungsprozess und Überwachung die Konformität der hergestellten PSA mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten (Modul C).

Bei PSA der **Kategorie III** übernimmt eine notifizierte Stelle nicht nur die EU-Baumusterprüfung (Modul B), sondern auch eine Überwachungsfunktion. Für die Überwachung hat der Hersteller die Wahl zwischen

- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul C2) oder
- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D)

	KATEGORIE I Einfache PSA geringes Risiko	KATEGORIE II Schutz gegen mittleres Risiko	KATEGORIE III Komplexe PSA hohes Risiko / tödliche Gefahren
TECHNISCHE UNTERLAGEN	JA	JA	JA
EU-KONFORMITÄTS- ERKLÄRUNG	JA	JA	JA
ZERTIFIZIERUNG DURCH EXTERNE STELLE	NEIN	JA	JA
EU-KONFORMITÄTS- BEWERTUNGS- VERFAHREN*	MODUL A	MODUL B	MODUL C2 oder D

\*PSA-VO Art. 19

## **Presseinformation**

### **Herstellerinformation**

Die vom Hersteller mit der PSA auszuhändigende Herstellerinformation muss außer Namen und Anschrift des Herstellers u.a. folgende zweckdienliche Angaben beinhalten:

- Produktbezeichnung, Name oder Artikelnummer
- Nummer der europäischen Norm(en), die erfüllt wird/werden.
- Erklärung zu den Piktogrammen, Leistungsstufen/Schutzklassen und Verwendungsgrenzen
- Zu verwendendes Zubehör und Ersatzteile
- Hinweise zu Gebrauch, Lagerung, Reinigung, Imprägnierung, Wartung, Verfallsdatum, Desinfizierung
- Ggf. Zertifizierungsstelle
- Nennung aller bekannten Alterungsfaktoren und Hinweise zur Erkennung des Nutzungsendes

Die neue PSA-Verordnung verlangt außerdem, dass jedes PSA-Produkt eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet ist. Dies umfasst Firmennamen und Adresse des Herstellers, Artikelnummer und Bezeichnung des Produkts, Pflegehinweise, Größenkennzeichnung CE-Zeichen, Piktogramm für die Gefahr, Nummer der Norm, erreichte Leistungsstufe oder Klasse sowie besondere Hinweise.

## Presseinformation

### Safety X:

Die Persönliche Schutzausrüstung Safety X von Kübler erlaubt, den Schutzgrad der Bekleidung auf unterschiedliche Einsatzbereiche abzustimmen.



Pressefoto: Kübler

### Kübler Forest:

Die Schnittschutzhose Kübler Forest aus neun Lagen hochwertigem Schnittschutzgewebe, das fest mit Oberstoff und Mesh-Innenfutter verbunden ist, bietet dem Träger Schutz vor Schnittverletzungen und ein angenehmes Tragegefühl.



Pressefoto: Kübler

## Presseinformation

### Kübler Reflectiq:

Wer auf verkehrsnahen Flächen oder unmittelbar im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs arbeitet, muss sich auf einwandfreie Sichtbarkeit verlassen können. Mit der innovativen Kombination aus segmentierten und durchgehenden Reflexstreifen im Body-Language-Design sorgt die Warnschutzkollektion Kübler Reflectiq für höchste Sicherheit.



**Pressefoto: Kübler**

Paul H. Kübler Bekleidungswerk GmbH & Co. KG  
Jakob-Schüle-Straße 11-25  
73655 Plüderhausen  
Tel.: 07181/8003-0, Fax: 07181/8003-31  
E-Mail: [info@kuebler.eu](mailto:info@kuebler.eu)  
Internet: [www.kuebler.eu](http://www.kuebler.eu)

Pressekontakt:  
haug communications  
Dr. Stefanie Haug-Grimm  
Tel.: 0711/48064-16  
Fax: 0711/48064-10  
Mail: [haug@haug-communications.de](mailto:haug@haug-communications.de)